



Gemeinde Nottuln

Januar 2025

Flächennutzungsplan

89. Änderung

Begründung

Entwurf

Inhalt

1. Änderungsanlass und Geltungsbereich	4
2. Planungsanlass und Planungsziel	4
3. Derzeitige Situation	4
4. Planungsrechtliche Vorgaben	5
5. Änderungspunkte	7
6. Natur und Landschaft / Freiraum / sonstige Belange	7
a. Eingriffsreglung	7
b. Biotop- und Artenschutz.....	7
c. Natura 2000	9
d. Erschließung.....	9
e. Ver- und Entsorgung.....	9
f. Immissionsschutz	10
g. Altlasten und Kampfmittelvorkommen	10
h. Wasserwirtschaftliche Belange	10
i. Forstliche Belange.....	10
j. Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	10
k. Belange des Bodenschutzes / Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen.....	11
7. Umweltbericht	12
a. Einleitung.....	12
b. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planungen während der Bau- und Betriebsphase	14
c. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	24
d. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen	25
e. Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	25
f. Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich.....	26
g. Zusätzliche Angaben	26
h. Zusammenfassung.....	26

8. Literaturverzeichnis 28

1. Änderungsanlass und Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 27.09.2022 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern. Der ca. 2,4 ha große Änderungsbereich der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich südöstlich von Nottuln unmittelbar südlich der Ortsumgehung (B 525).

Begrenzt wird der Änderungsbereich durch:

- die „Appelhülseener Straße“ (B 525) im Norden,
- Wirtschaftswege im Westen und Süden, an die sich landwirtschaftlich genutzte Flächen anschließen und
- gewerblich genutzte Bauflächen im Osten.

Im Nordwesten sowie im Südosten befinden sich zwei landwirtschaftliche Hofstellen in direkter Nähe zum Änderungsbereich.

2. Planungsanlass und Planungsziel

Im Jahr 1999 wurde mit dem Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ eine planungsrechtliche Grundlage geschaffen, um die bauliche Entwicklung der südlich der B 525 vorhandenen gewerblichen Nutzungen zu steuern. Seither hat sich der im Westen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegende Speditionsbetrieb in seiner räumlichen Ausdehnung deutlich über dessen Grenzen hinaus in südwestliche Richtung entwickelt. Die Errichtung der baulichen Anlagen und großflächigen Versiegelungen erfolgten dabei ohne bauordnungsrechtliche Genehmigung. Eine nachträgliche Genehmigung der vorgenommenen Maßnahmen kann auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 81 nicht erfolgen. Gegenwärtig wird die Nutzung lediglich geduldet.

Ziel der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes – und der parallelen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 165 „Giesker-Laakmann“ – ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um den am Standort bestehenden Speditionsbetrieb langfristig zu sichern und eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Plangebiet zu gewährleisten.

3. Derzeitige Situation

Der ca. 2,4 ha große Änderungsbereich liegt rd. 2,5 km südöstlich des Ortskerns der Gemeinde Nottuln. Er umfasst die Erweiterungsfläche des Speditionsbetriebes. Diese ist großflächig versiegelt und wird in erster Linie als Stellplatz-, Rangier- und Lagerfläche genutzt. Das Umfeld des Änderungsbereiches wird überwiegend durch die umgebende „Münsterländer Parklandschaft“ mit Feldern, Hecken, Feldgehölzen und landwirtschaftlichen Hofstellen geprägt. Östlich befinden sich weitere gewerblich bzw. industriell genutzte Bauflächen.

4. Planungsrechtliche Vorgaben

Regionalplan

Gem. § 1(4) BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im wirksamen Regionalplan Münsterland ist der Änderungsbereich als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung“ (GIB) festgelegt. Die Darstellung gewerblicher Bauflächen ist damit gem. Ziel 14 des Regionalplans Münsterland bzw. gem. Ziel 2.3 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)¹ zulässig.

Neben der zeichnerischen Darstellung wird der Regionalplan durch weitere textliche Ziele ergänzt. Zu beachten sind das Ziel 1.1 des Regionalplans Münsterland (Innenentwicklung vor Außenentwicklung, zugleich Grundsatz 6.1-1 LEP NRW) und das Ziel 6.1-1 LEP NRW (flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung).

Mit der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes – und der parallelen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 165 „Giesker-Laakmann“ – sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Plangebiet und eine langfristige Sicherung des gesamten Speditionsbetriebes am Standort geschaffen werden. Der östliche Teil des Betriebsgeländes wird gegenwärtig über das bestehende Planungsrecht gesichert. Für die bereits erfolgte Erweiterung in westliche Richtung besteht derzeit kein Planrecht. Bauordnungsrechtliche Genehmigungen liegen nicht vor. Bei den betroffenen Erweiterungsflächen handelt es sich um Betriebsflächen, die direkt an das ausgewiesene Gewerbegebiet anknüpfen. Die Flächen werden faktisch bereits als Betriebsgelände genutzt und sind stark anthropogen geprägt. Vor dem Hintergrund einer flächensparenden Siedlungsentwicklung ist es nunmehr zweckmäßig, den bestehenden Standort zu sichern, um auf diesem Weg weitere Flächenversiegelungen an anderer Stelle im Gemeindegebiet zu vermeiden. Unabhängig davon stehen im Gemeindegebiet keine anderweitigen Gewerbegrundstücke zur Verfügung, die sich im Hinblick auf ihre Größe und ihre Lage für die Ansiedlung eines Speditionsbetriebes in gleicher Weise eignen.

Aufgrund der guten Verkehrsanbindung an den überörtlichen Verkehr bietet sich der Standort für die Ansiedlung einer Spedition in besonderem Maße an. Das Plangebiet ist unmittelbar an das überörtliche Straßennetz – die B 525 („Appelhülseener Straße“) – angebunden. Diese führt direkt zur A 43, die ca. 1,5 km südlich des Plangebietes verläuft.

Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Da Hochwasserereignisse in den letzten beiden Jahrzehnten landesweit erhebliche Schäden angerichtet haben und auch zukünftig mit einem erhöhten Schadenspotential zu rechnen ist, ist am 01.09.2021 die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021 in Kraft getreten (BGBl. I 2021, S. 3712). Die Bundes-

¹ Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 (GV. NRW. 2019 S. 442 ff.)

Verordnung beinhaltet einen länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz.

Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wurde geprüft und bestätigt (Ziel I.1.1, Ziel I.2.1, Grundsatz II.1.1). Ein Konflikt zwischen dem BRPH und der vorliegenden Bauleitplanung besteht nicht.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Flussgebietes „Rhein“ im Teileinzugsgebiet „Lippe“ und der untergeordneten Planungseinheit „Steuer“. Nach dem Kommunalsteckbrief Nottuln², der im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW erstellt wurde, befindet sich der Änderungsbereich nicht im direkten Einflussgebiet von Risikogewässern. Das nächstgelegene Risikogewässer ist der Nonnenbach, der rd. 200 m südwestlich des Änderungsgebietes verläuft. Entlang dieses Gewässers liegen Bereiche, die laut den Hochwassergefahrenkarten³ im Falle von Hochwasserereignissen (HQ_{häufig}, HQ₁₀₀, HQ_{extrem}) überflutet werden. Die überfluteten Bereiche erstrecken sich hier im Wesentlichen auf die westlich des Nonnenbaches angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Eine Betroffenheit des Änderungsgebietes besteht nicht.

Die Starkregenhinweiskarte für Nordrhein-Westfalen⁴ weist für „seltenen Starkregen“ (100-jährliches Ereignis) in Teilen des Änderungsgebietes Wasserhöhen von bis zu ca. 0,15 m aus. Für „extremen Starkregen“ (hN = 90 mm/qm/h) werden in Teilen des Änderungsgebietes Wasserhöhen von bis zu ca. 0,25 m ausgewiesen.

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln trifft für den Änderungsbereich die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“. Während im Flächennutzungsplan nördlich, westlich und südlich des Änderungsbereiches ebenfalls „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt werden, grenzen im Osten „Gewerbliche Bauflächen“ an. Die im Norden angrenzende „Appelhülener Straße“ (B 525) wird als überörtliche Verkehrsfläche dargestellt.

Für die Erweiterung der Gewerbefläche ist eine Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich. Künftig soll die Fläche im Flächennutzungsplan als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt werden. Die Bezirksregierung Münster hat mit Schreiben vom 16.11.2022 ihre landesplanerische Zustimmung zur Änderung des Flächennutzungsplanes in Aussicht gestellt.

² Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Dezember 2021): Hochwasserrisikomanagementplanung in NRW - Hochwasserrisiko und Maßnahmenplanung Nottuln. Online unter: https://www.flussgebiete.nrw.de/system/files/atoms/files/hwrm_nrw_steckbrief_nottuln.pdf

³ Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: Gefahren- und Risikokarten TEZG Lippe. Online unter:

<https://www.flussgebiete.nrw.de/gefahren-und-risikokarten-tezg-lippe-6089>. Abgerufen: Februar 2023

⁴ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Starkregenhinweiskarte für NRW des BKG. Online unter: <http://www.klimaatlas.nrw.de>. Abgerufen: Februar 2023

Landschaftsplan

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Rorup“, innerhalb des Entwicklungsraumes „südwestlich von Nottuln entlang der B 525“ (1.2.1.09). Das Entwicklungsziel umfasst „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen“ sowie „Anreicherung der landwirtschaftlich genutzten Flächen mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen“.

Diese Entwicklungsräume sind charakterisiert durch eine intensive ackerbauliche Nutzung. Durch geeignete Maßnahmen soll die bestehende Biotopausstattung sinnvoll zu einer vielfältigen, beziehungsreichen Landschaft ausgebaut werden.

Der Landschaftsplan trifft für die Fläche keine Festsetzungen. Unmittelbar in südlicher Richtung schließt jenseits des Landwirtschaftsweges „Buxtrup“ das Landschaftsschutzgebiet „Nonnenbusch – Staatsforst Münster“ an.

Gem. § 20 (4) Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen eines Landschaftsplanes bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplanes mit Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widersprochen hat.

5. Änderungspunkte

• Änderungspunkt 1

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“

Vor dem Hintergrund der oben formulierten Zielsetzung wird zur planungsrechtlichen Vorbereitung der Sicherung der bestehenden Nutzung die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich südlich der „Appelhülseener Straße“ (B 525) von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“ erforderlich.

6. Natur und Landschaft / Freiraum / sonstige Belange

a. Eingriffsreglung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.V.m. § 1a (3) BauGB auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen ist.

Eingriffsbilanzierung sowie Lage und Art der Ausgleichsmaßnahmen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

b. Biotop- und Artenschutz

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten zu legen. So sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten

Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können⁵. Im Zuge des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 165 „Giesker-Laakmann“ wurden die artenschutzfachlichen Belange im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Artenschutzprüfung, Stufe I) als Teil der Unterlagen der Begründung/ des Umweltberichtes geprüft. Hiernach sind mit Umsetzung des Planvorhabens keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG zu prognostizieren, da mit der Planung der aktuelle Status quo maßgeblich planungsrechtlich nachvollzogen wird. Abbruch- und Umbauarbeiten, die zu Verbotstatbeständen gegenüber an Gebäude gebundene Fledermaus- und Vogelarten führen können, sind nicht beabsichtigt und wären zukünftig im Bedarfsfall auf der Genehmigungsebene abschließend zu berücksichtigen. Die entlang der Plangebietsgrenzen verlaufenden linearen Gehölzstrukturen können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gesichert werden, so dass auch diesbezüglich kein Artenschutzkonflikt zu erwarten ist. Aktuelle, betriebsbedingte Auswirkungen auf geschützte Arten sind nicht bekannt. Der Änderungsbereich kann von verschiedenen Arten – auch europäischen Vogelarten – als Nahrungshabitat genutzt werden. Aufgrund seiner weitreichenden Versiegelungen und der bestehenden Nutzung kann eine essentielle Funktion und damit ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand jedoch sicher ausgeschlossen werden.

Eine im südlichen Eckbereich befindliche kleine Grünfläche weist einen zur Zeit der erfolgten Ortsbegehung (2022) nahezu ausgetrockneten und größtenteils verfüllten Teich auf. Die Fläche war eingezäunt und wurde augenscheinlich als Freilauf für Hunde genutzt. Vorkommen von geschützten Arten (Amphibien) können sicher verneint werden.

Im Ergebnis der Artenschutzprüfung sind auf Grundlage vorliegender Informationen zum Vorkommen geschützter Arten und der aktuellen gewerblichen Nutzung keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG anzunehmen. Mit dem Planvorhaben soll der derzeitige Ist-Zustand planungsrechtlich nachvollzogen/ gesichert werden, so dass auch vor diesem Hintergrund keine Wirkfaktoren anzunehmen sind, die eine Erfüllung von Verbotstatbeständen begründen. Die vorliegende Planung ist aus artenschutzfachlicher Sicht vollzugsfähig.

Für den Fall einer Entfernung von Gehölzen sind diese außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. im Zeitraum vom 01.11 bis zum 28. / 29.02 eines jeden Jahres durchzuführen.

Im Hinblick auf die zukünftigen Vorgaben des § 41a BNatSchG ist eine etwaige Beleuchtung der Betriebsflächen so auszugestalten, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt werden. Hierzu sind Lichtabstrahlungen in die umliegende Landschaft zu vermeiden.

⁵ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Entsprechende Hinweise werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der erfolgten Artenschutzprüfung konkretisiert und in den Bebauungsplan aufgenommen.

c. Natura 2000

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Baumberge“ (DE-4010-302) befindet sich in rund 3,7 km Entfernung zum Plangebiet. Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele sind aufgrund der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten.

d. Erschließung

Das Gewerbegebiet Buxtrup befindet sich südlich der B 525 („Appelhüsener Straße“) in unmittelbarer Nähe zur Anschlussstelle an die A 43. Die B 525 führt Richtung Nordwesten nach Nottuln und Coesfeld und in ihrem weiteren Verlauf zur Anschlussstelle der A 31 (Gescher / Coesfeld). Die Anbindung des Betriebsgeländes der ansässigen Spedition erfolgt über einen Stichweg an die nördlich verlaufende B 525 („Appelhüsener Straße“).

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurde eine Verkehrsuntersuchung⁶ durchgeführt. Dabei wurde zum einen das Verkehrsaufkommen prognostiziert, das durch die Erweiterung des Gewerbegebietes Buxtrup zu erwarten ist. Zum anderen wurden die verkehrlichen Auswirkungen der Erweiterung auf die bestehende Anbindung an die B 525 sowie auf den Verkehrsablauf auf der B 525 im Bereich der Anbindung untersucht und bewertet. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der Neuverkehr durch die Erweiterung des Gewerbegebietes Buxtrup an dem Knotenpunkt B 525 / Anbindung Betriebsgelände auch unter Berücksichtigung des Neuverkehrs weiterhin leistungsfähig und mit einer ausreichenden Verkehrsqualität abgewickelt werden kann.

Grundsätzlich ist bei anbaufreien einbahnigen Straßen mit plangleichen sowie planfreien Knotenpunkten außerhalb bebauter Gebiete die Anlage eines Linksabbiegestreifens erforderlich. Dies wird im Zuge der parallelen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 165 „Giesker-Laakmann“ berücksichtigt.

e. Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Änderungsgebietes mit Strom und Wasser wird für den Änderungsbereich über das vorhandenen Netze sichergestellt.

Das anfallende Schmutzwasser kann in den südlich des Plangebietes verlaufenden Kanal eingeleitet werden. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird dem im Südwesten des Plangebietes vorgesehenen Regenrückhaltebecken zugeführt. Vom Regenrückhaltebecken aus erfolgt eine gedrosselte Einleitung in den Nonnenbach.

Das Entwässerungskonzept wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

⁶ Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH (13.12.2021): „Verkehrsuntersuchung zur Erweiterung eines Logistikbetriebes im Gewerbegebiet Buxtrup in Nottuln“. Bochum

f. Immissionsschutz

In der Nachbarschaft zum Änderungsbereich befinden sich schutzbedürftige Nutzungen (Wohnnutzungen). Die Umsetzung der Planung wird zu einer geänderten Immissionssituation führen.

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 165 „Giesker-Laakmann“ wurde eine schalltechnische Untersuchung⁷ erarbeitet, in der die schalltechnische Umsetzbarkeit der Planung im Hinblick auf die außerhalb des Geltungsbereiches befindlichen Immissionsorte geprüft wurde. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass unter Einhaltung baulicher und organisatorischer Maßnahmen eine Umsetzung der Planung verträglich möglich ist. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 165 werden zum Schutz vor erheblichen Lärmimmissionen erforderliche Maßnahmen festgesetzt.

g. Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen sind aufgrund der derzeitigen und früheren Nutzungen nicht bekannt und nicht zu vermuten.

Für das Plangebiet ist eine Luftbildauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg vorzunehmen. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

h. Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind bei der vorliegenden Änderung nicht betroffen. Das nächstgelegene klassifizierte Gewässer (Nonnenbach) verläuft südwestlich des Änderungsbereiches in einer Entfernung von rund 200 m (siehe Pkt. 4).

i. Forstliche Belange

Forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

j. Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Der Änderungsbereich wird derzeit als Betriebsgelände der hier ansässigen Spedition genutzt und stellt sich als großflächig teilversiegelte/ versiegelte Fläche dar. Lediglich in den Randbereichen bestehen abschnittsweise schmale lineare Gehölzstrukturen, die i.S. des (globalen) Klimaschutzes jedoch keine relevante Bedeutung übernehmen.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und damit einhergehender Anpassungen an die Planung ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend zu prüfen, inwieweit – in Abwägung mit den betrieblichen Erfordernissen und den gesetzlichen Rahmenbedingungen z.B. im Hinblick auf eine schadlose Entwässerung der Betriebsflächen – großflächige Versiegelungen auf ein Minimum reduziert werden können. Durch ein geeignetes Grünkonzept kann negativen Einflüssen, wie der Entstehung von Hitzeinseln vorgebeugt und damit ein Beitrag zur Minimierung der negativen Auswirkungen des Klimawandels im Änderungsbereich geleistet werden. Damit wird dem textlich formulierten Grundsatz 6 des

⁷ Normec uppenkamp (11.04.2025): „Schallimmissionsprognose für ein Bebauungsplanverfahren in Nottuln“. Ahaus

Regionalplanes Münsterland („Dem Klimawandel bei der künftigen räumlichen Entwicklung Rechnung tragen!“) Folge geleistet.

Mit der Sicherung der bestehenden Betriebsflächen wird das Siedlungs- bzw. Gewerbeflächenklima planungsrechtlich gefestigt. Aufgrund der vorherrschenden Windrichtung aus Westen übernimmt der Änderungsbereich jedoch keine Funktion i.S. einer thermischen Ausgleichsfunktion für angrenzende Wohnbauflächen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht die Möglichkeit zur Festsetzung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (Photovoltaik).

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

k. Belange des Bodenschutzes / Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Im Rahmen der vorliegenden 89. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Belange des Bodenschutzes insofern betroffen, als dass der Flächennutzungsplan den Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ darstellt und eine Änderung in „Gewerbliche Bauflächen“ angestrebt wird. Hiermit wird auf Grundlage des gültigen Flächennutzungsplanes eine Bodeninanspruchnahme planungsrechtlich vorbereitet. Da der Änderungsbereich allerdings bereits faktisch als Betriebsgelände der ansässigen Spedition genutzt wird, dominieren großflächig versiegelte/ teilversiegelte Flächen. Von der aktuellen Ist-Situation im Änderungsbereich ausgehend, wird mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes demnach keine Neuinanspruchnahme von Boden bzw. bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen vorbereitet.

7. Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB ist der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes ein Umweltbericht beizufügen. Dieser fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplanes voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes umfasst im Wesentlichen den Geltungsbereich des vorliegenden Bauleitplanes. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraumes.

a. Einleitung

Kurzdarstellung des Inhalts

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 27.09.2022 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die langfristige Sicherung eines hier ansässigen Speditionsbetriebes geschaffen werden. Der ca. 2,4 ha große Änderungsbereich befindet sich südöstlich von Nottuln unmittelbar südlich der Ortumgehung (B 525) und wird durch den hier ansässigen Speditionsbetrieb maßgeblich als Lager- und Rangierflächen genutzt. Der Änderungsbereich ist dementsprechend großflächig versiegelt bzw. teilversiegelt und unterliegt regelmäßigen Störungen durch die betrieblichen Abläufe.

Ziele des Umweltschutzes

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Rorup“, innerhalb des Entwicklungsraumes „südwestlich von Nottuln entlang der B 525“ (1.2.1.09). Das Entwicklungsziel umfasst „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen“ sowie „Anreicherung der landwirtschaftlich genutzten Flächen mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen“. Der Landschaftsplan trifft für die Fläche keine Festsetzungen.

Gem. § 20 (4) LNatSchG NRW treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen eines Landschaftsplanes bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widersprochen hat.

Die auf den im Folgenden genannten Gesetze bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Änderungsbereich werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	<p>Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau).</p> <p>Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.</p> <p>Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben erfolgt im Rahmen eines Schallgutachtens, welches im Zuge des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes erarbeitet wird.</p>
Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	<p>Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.</p> <p>Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben i.S. des § 44 (1) BNatSchG wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend geprüft und Maßnahmen zur Vermeidung von Artenschutzkonflikten ergriffen.</p>
Boden, Fläche und Wasser	<p>Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.</p>
Landschaft	<p>Die Berücksichtigung dieses Schutzgutes ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.</p>
Luft und Klima	<p>Die Erfordernisse des Klimaschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und in der Abwägung zu berücksichtigen (u.a. „Klimaschutzklausel“ gem. § 1a (5) BauGB).</p> <p>Des Weiteren sind zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt</p>

Umweltschutzziele	
	enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbildes ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

b. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planungen während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind die erheblichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 (6) BauGB zu beschreiben. Eine tiefere Beschreibung und Bewertung erfolgt jedoch – sofern zu erwarten – schutzgutbezogen, d.h. im Rahmen der nachfolgenden Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter (vgl. Tab. 2). Sofern einzelne Punkte der Anlage 1 zu § 2 (4) und den §§ 2a und 4c im nachfolgenden Umweltbericht nicht tiefergehend betrachtet werden sind keine wesentlichen Auswirkungen diesbezüglich zu erwarten oder können in Unkenntnis der Detailplanung keine abschließenden Aussagen auf der vorliegenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen. Dies betrifft insbesondere auch Art und Menge der erzeugten Abfälle einschließlich ihrer Beseitigung und Verwertung, eingesetzte Techniken und Stoffe, Art und Ausmaß von Treibhausgasemissionen und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels. Diese Detailfragen können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert werden, sind jedoch häufig erst im Rahmen der Genehmigungsplanung abschließend zu beurteilen.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der gültige Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Entgegen der Darstellung wird der Änderungsbereich jedoch durch den hier ansässigen Speditionsbetrieb als Lager- und Rangierfläche genutzt. - Der Änderungsbereich umfasst keine Wohnnutzungen, unmittelbar nordwestlich und östlich bestehen jedoch Wohnnutzungen im Außenbereich. Hier befindet sich auch unmittelbar an der B 525 ein Restaurant (Gaststätte Jägerhof Sendes). Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 165 „Giesker-Laakmann“ wird eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet, in der die im Zusammenhang mit der Planung stehenden zu erwartenden schalltechnischen Auswirkungen auf die im Umfeld befindlichen schutzwürdigen Nutzungen ermittelt, bewertet und in die Abwägung eingestellt werden. Soweit erforderlich werden Maßnahmen zum Schutz vor erheblichen Lärmimmissionen festgelegt. - In östlicher Richtung befindet sich das großflächige Betriebsgelände einer Ziegelei. - Nördlich des Änderungsbereiches verläuft die B 525, die im weiteren an die BAB 43 Richtung Münster/ Wuppertal anschließt. - Überregionale Erholungsfunktionen bestehen nicht. Es handelt sich um ein privates Firmengelände. - Es bestehen Vorbelastungen durch die gewerblichen Nutzungen sowie Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr der B 525.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehende Lärmeinwirkungen auftreten. - Mit Planumsetzung wird die Nutzung von bereits gewerblich in Anspruch genommenen Betriebsflächen planungsrechtlich vorbereitet. - Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird voraussichtlich aufgrund der temporären Auswirkungen durch die Bauarbeiten und der zu erwartenden gesetzlich geregelten Arbeitszeiten nicht überschritten.

Schutzgut Mensch	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none">- Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in Form eines Immissionsschutzgutachtens untersucht und durch ggf. erforderliche Maßnahmen/ Festsetzungen sichergestellt.- Zur Vermeidung erheblicher betriebsbedingter Auswirkungen auf den Straßenverkehr auf der B 525 wurde eine Verkehrsuntersuchung zur Erweiterung des Speditionsbetriebes erstellt (Brilon Bondzio Weiser, 13.12.2021). Hiernach ist die Anlage eines Linksabbiegestreifens erforderlich. Der Straßenumbau erfolgt in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW. Eine entsprechende Ausarbeitung der Genehmigungsunterlagen erfolgt im Zuge des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 165 „Giesker-Laakmann“.- Insgesamt kann unter Berücksichtigung der auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu treffenden Maßnahmen sichergestellt werden, dass mit einer nachfolgenden Umsetzung keine voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen auf umliegende schützenswerte Nutzungen entstehen. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung ist daher aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vollzugsfähig (vgl. Kap. 6f).

Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	<ul style="list-style-type: none">- Der Änderungsbereich wird im Flächennutzungsplan derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt, jedoch faktisch durch den hier ansässigen Speditionsbetrieb als Lager- und Rangierfläche genutzt.- Der Änderungsbereich ist großflächig versiegelt/ teilversiegelt. Entlang der südwestlichen und östlichen Grenze besteht eine schmale, lineare Eingrünung aus heimischen Gehölzen, z.T. spontanen Gehölzaufkommen. Hierbei handelt es sich überwiegend um junge Gehölze. Bei einer Ortsbegehung (August 2022) konnten keine Baumhöhlen festgestellt werden.- In nördlicher Richtung ist der Änderungsbereich durch eine jüngere Schnitthecke (Thuja) gegenüber der B 525 abgeschirmt. Im Bereich eines in nordöstlicher Richtung angrenzenden ehemaligen Wohnhauses (außerhalb des Änderungsbereiches, Flurstück 136) bestehen gartenähnliche Grünstrukturen.- Ein in der äußersten südlichen Ecke des Änderungsbereiches vormals befindlicher Teich wurde größtenteils wieder aufgefüllt und war z.Zt. der erfolgten Ortsbegehung bis auf das noch schlammige Bodensubstrat ausgetrocknet. Die Fläche ist eingezäunt wird augenscheinlich mitunter als Freilauf für Hunde genutzt.- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind durch die großflächigen Versiegelungen und die betrieblichen Abläufe der Spedition gekennzeichnet.- Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurde zur Beurteilung artenschutzrechtlicher Konflikte eine Artenschutzprüfung (Stufe I) als Teil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 165 erarbeitet. Hiernach ist von einer Nutzung des Änderungsbereiches durch Fledermäuse zu Jagdzwecken auszugehen. Die linearen Gehölzstrukturen in den Randbereichen können Leitlinien darstellen. Ein ähnliches Bild zeichnet sich für die Brutvögel ab. Auch hier kann eine Bedeutung des Änderungsbereiches für störungstolerante Vogelarten, insbesondere europäische Vogelarten (Gebüschbrüter) i.S. der gebotenen Worst-Case-Betrachtung nicht gänzlich ausgeschlossen werden.- Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Baumberge“ (DE-4010-302) befindet sich in rund 3,7 km Entfernung zum Änderungsbereich.

Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Auswirkungen können i.d.R. eine Zerstörung von Nestern und Gelegen, störungsbedingte Aufgabe von Revieren geschützter Arten sowie störungsbedingte Verluste von Eiern und Jungvögeln umfassen. - Da der Änderungsbereich faktisch bereits als Betriebsgelände der Spedition genutzt wird sind mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens jedoch keine Wirkfaktoren zu erwarten, die zu erheblichen, baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut führen. Unter Berücksichtigung der derzeit im Änderungsbereich vorliegenden Versiegelungsrate ist auf Grundlage der maximal zulässigen Versiegelungsrate in einem Gewerbegebiet von baubedingten Entseidelungen auszugehen. - Inwieweit baubedingte Auswirkungen in vorliegendem Fall artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG auslösen, wurde artenschutzrechtlich im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes abschließend geprüft. Hiernach sind artenschutzrechtliche Konflikte unter Beachtung einfacher Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen (u.a. zeitliche Einschränkungen zur Entfernung von Gehölzen, Beleuchtungsmanagement) nicht zu erwarten (vgl. Kap. 6). - Durch eine Festsetzung der in den Randbereichen vorhandenen linearen Gehölzstrukturen können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung etwaige artenschutzrechtlich negative Auswirkungen minimiert werden. - Aufgrund der vorgenannten Entfernung sowie der beabsichtigten Planung können Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet „Baumberge“ (DE-4010-302) ausgeschlossen werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die betriebsbedingten Auswirkungen mit relevantem Bezug zum Schutzgut können Störungen durch Emissionen von Lärm und Licht umfassen. Darüber hinaus sind Bewegungen (insbesondere durch den Menschen) geeignet, bestimmte Tierarten durch die Unterschreitung von spezifischen Fluchtdistanzen zu stören. - Da der Änderungsbereich aktuell bereits als Betriebsgelände der ansässigen Spedition genutzt wird, werden mit der vorliegenden Änderung faktisch keine neuen Wirkfaktoren begründet, die artenschutzrechtliche Konflikte hervorrufen können. Darüber hinaus sind bestehende Artenschutzkonflikte aufgrund der vorhandenen Nutzung nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. - Die derzeit bestehenden betriebsbedingten Auswirkungen bleiben mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens voraussichtlich bestehen. Eine abschließende Beurteilung der betriebsbedingten Auswirkungen ist jedoch erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung möglich. - Unter Berücksichtigung der auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend festzulegenden Artenschutzmaßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen), können voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen auf die o.g. Schutzgüter vermieden werden (vgl. Kap. 6).

Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Schutzgut Fläche	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von ca. 2,4 ha. - Die Fläche wird entgegen der Darstellung im gültigen Flächennutzungsplan nicht landwirtschaftlich, sondern gewerblich in Form eines großflächigen Lager- und Rangierplatzes einer hier langjährig ansässigen Spedition genutzt. - Die Fläche des Änderungsbereiches ist nahezu vollständig versiegelt/teilversiegelt. - In östlicher Richtung grenzen im Flächennutzungsplan dargestellte gewerblich genutzte Flächen an den Änderungsbereich. Umliegende Bereiche werden hingegen als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Der Versiegelungsgrad innerhalb des Änderungsbereiches wird gegenüber der derzeitigen Ist-Situation baubedingt voraussichtlich nicht erhöht. Es ist davon auszugehen, dass der maximal zulässige Versiegelungsgrad für ein Gewerbegebiet (80%) aktuell überschritten ist, so dass baubedingt mit Maßnahmen einer Flächenentsiegelung zu rechnen ist. Eine abschließende Ermittlung der zulässigen Flächenversiegelung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung und der dann festgesetzten Grundflächenzahl. - Eine tatsächliche Neuinanspruchnahme des Schutzgutes „Fläche“ ist mit der vorliegenden Planung voraussichtlich nicht verbunden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingt werden keine weiteren Flächen in Anspruch genommen. Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht ersichtlich.

Schutzgut Boden	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäß Angabe des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1:50.000) unterliegt dem Änderungsbereich ein Pseudogley mit mittleren Bodenwertzahlen von 30 bis 50. Der Boden ist als besonders schutzwürdig klassifiziert (Staunässeboden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte). - Aufgrund der großflächigen Versiegelungen sind für den Änderungsbereich keine ursprünglichen Bodenverhältnisse mehr zu erwarten. Eine natürliche Bodenbildung ist unterbunden.

Schutzgut Boden	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Der Versiegelungsgrad innerhalb des Änderungsbereiches wird gegenüber dem derzeitigen Ist-Zustand baubedingt voraussichtlich nicht erhöht. Es ist davon auszugehen, dass der maximal zulässige Versiegelungsgrad für ein Gewerbegebiet (80%) aktuell überschritten ist, so dass baubedingt Maßnahmen einer Flächenentsiegelung zu erwarten sind. - Eine tatsächliche Neuinanspruchnahme des Schutzgutes ist mit der vorliegenden Planung voraussichtlich nicht verbunden. - Mit Umsetzung des Planvorhabens ist voraussichtlich keine neuartige Beeinträchtigung des Bodenkörpers verbunden, da eine Inanspruchnahme des Schutzgutes bereits stattgefunden hat. Der mit der erfolgten Inanspruchnahme des Schutzgutes verbundene Eingriff in Natur und Landschaft wird dabei rückwirkend auf Grundlage des vormaligen Zustandes im Änderungsbereich ermittelt und ist dann im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung auszugleichen. Mit den notwendigen (externen) Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung ist i.d.R. auch eine Aufwertung der Bodenverhältnisse im Rahmen einer Extensivierung (Umwandlung von Acker in Wald, extensive Weidenutzung etc.) verbunden, so dass erhebliche Beeinträchtigungen naturräumlich betrachtet minimiert werden können. - Der besonderen Schutzwürdigkeit des Bodens kann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung/ der abschließenden Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung durch eine Aufwertung des Ausgangszustandes Rechnung getragen werden. Ggf. können auch Kompensationsmaßnahmen auf gleichwertig schutzwürdigen Böden erfolgen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingte Auswirkungen, die über das derzeitige Maß hinausgehen sind aufgrund der bestehenden gewerblichen Nutzung durch die ansässige Spedition nicht zu prognostizieren. - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Öle, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb von Kraftfahrzeugen auszuschließen.

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb des Änderungsbereiches verlaufen keine klassifizierten Oberflächengewässer. - Das nächstgelegene klassifizierte Gewässer (Nonnenbach) verläuft südlich des Änderungsbereiches in einer Entfernung von rund 200 m. Die Prüfung des Hochwasserrisikos hat ergeben, dass der Änderungsbereich kein signifikantes Hochwasserrisiko (HQ_{häufig}, HQ₁₀₀, HQ_{extrem}) aufweist. - Der Änderungsbereich liegt über dem Grundwasserkörper "Münsterländer Oberkreide / Oberlauf Stever". Es handelt sich um einen Kluft-GWL mit silikatisch, karbonatischem Gesteinstyp mit sehr geringer bis mäßiger Durchlässigkeit und weniger Ergiebigkeit.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Erhebliche Veränderungen der großräumigen Grundwasserneubildungsrate oder auch des -chemismus sind im Vergleich zum derzeitigen Ist-Zustand nicht zu erwarten. - Nach derzeitigem Kenntnisstand werden mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung insgesamt keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen vorbereitet.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb auszuschließen. - Inwieweit das anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert/ in einen Vorfluter eingeleitet werden kann wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend geprüft. Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt wie bisher über die bestehende Kanalisation. - Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird geprüft, ob einer reduzierten Grundwasserneubildung durch Versickerungsmulden und wasserdurchlässiges Pflaster begegnet werden kann. - Erhebliche, betriebsbedingte Auswirkungen können voraussichtlich im Rahmen der Planumsetzung durch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu erstellenden Entwässerungskonzepten vermieden werden. Eine abschließende Betrachtung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Schutzgut Luft- und Klima	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der gültige Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. - Nach Angabe des Fachinformationssystems „FIS Klimaanpassung“ (LANUV 2021) ist der Änderungsbereich einem offenen Gewerbe- und Industrieklima zuzuordnen. Die versiegelten/ teilversiegelten Flächen sind ursächlich für eine insgesamt ungünstige klimatische Situation. An strahlungsintensiven Sommertagen ist im Bereich der großflächig versiegelten Flächen von mikroklimatischen Wärme-/ lokalen Hitzeinseln auszugehen. - Der Änderungsbereich übernimmt keine thermische Ausgleichsfunktion für umliegende Siedlungsbereiche.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Auswirkungen umfassen i.d.R. verschiedene Emissionen (Abgase, Staub etc.) durch Baufahrzeuge, Kräne und die notwendigen Materialanlieferungen. Hierbei handelt es sich um zeitlich, d.h. auf die eigentliche Bauphase befristete Auswirkungen, die voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. - Da in vorliegendem Fall der Änderungsbereich bereits gewerblich genutzt wird, sind mit einer nachfolgenden Umsetzung faktisch keine relevanten baubedingten Auswirkungen (mehr) zu prognostizieren.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Fall eines Betriebs von Gebäuden entstehen - in Abhängigkeit der tatsächlichen Bauweise - verschiedene Emissionen z.B. durch Wärmeverluste. Etwaige Neubauten werden nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetz (GEG) errichtet und erfüllen damit die gesetzlichen Standards hinsichtlich Energieeffizienz und ihres Primärenergiebedarfs. - Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht die Möglichkeit Festsetzungen zur Installation von Photovoltaikanlagen/ zur Dachbegrünung zu treffen und damit die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut soweit wie möglich zu minimieren. - Die betriebsbedingten negativen Aspekte führen insgesamt nicht zu voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut. Eine abschließende Betrachtung der Auswirkungen auf das Schutzgut erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich liegt östlich des Siedlungsbereiches von Nottuln, unmittelbar an der B 525 und ist durch den hier ansässigen Speditionsbetrieb sowie die östlich angrenzende Ziegelei deutlich vorbelastet. Insbesondere aus nördlicher Richtung betrachtet ist die Landschaft für den Betrachter damit visuell anthropogen durch die bestehende gewerbliche Nutzung geprägt, auch wenn straßenbegleitend entlang der B 525 abschnittsweise dichte Eingrünungen bestehen (außerhalb des eigentlichen Änderungsbereiches). - Der Änderungsbereich ist in westlicher Richtung landschaftlich nicht eingebunden. Lediglich in südlicher Richtung – zum Wirtschaftsweg Buxtrup – besteht ein linearer Gehölzstreifen, der den Änderungsbereich visuell gegenüber dem hier landwirtschaftlich dominierten Freiraum abgrenzt. Auch in östlicher Richtung besteht eine schmale lineare Eingrünung entlang der Grenze des Änderungsbereiches.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Visuell sind Beeinträchtigungen im Rahmen einer Umsetzung der Planung nicht auszuschließen. Da in vorliegendem Fall der Änderungsbereich bereits gewerblich genutzt wird, sind mit einer nachfolgenden Umsetzung faktisch keine relevanten baubedingten Auswirkungen (mehr) zu prognostizieren. - Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung besteht die Möglichkeit aktuell bestehende visuelle Auswirkungen durch die Festsetzung randlicher Eingrünungen zukünftig sicherzustellen und landschaftsverträglich auszugestalten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der bereits vorhandenen gewerblichen Nutzung wird mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich keine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut planungsrechtlich vorbereitet. Eine abschließende Betrachtung der Auswirkungen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, wenn etwaige neuartige betriebsbedingte Abläufe ersichtlich sind.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kultur- und Sachgüter im Sinne von Objekten mit gesellschaftlicher oder architektonischer Bedeutung von der Planung betroffen. - Auf Grundlage des kulturellandschaftlichen Fachbeitrages zum Regionalplan (LWL, 2013) liegt der Änderungsbereich außerhalb eines bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Eine erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist nicht zu erwarten (keine Beeinträchtigung von Denkmälern oder kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen, keine Beeinträchtigung eines Bezuges zwischen historischen Ortslagen und Landschaftsraum). - Im Falle von paläontologischen oder kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Insgesamt sind im Rahmen der oben beschriebenen Planung keine erheblich nachteiligen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die derzeitige Nutzung in Form der großflächig versiegelten/ teilversiegelten Flächen und der bestehenden gewerblichen Nutzung durch den ansässigen Speditionsbetrieb. Hieraus resultieren negative Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna sowie nachteilige Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Das Wirkungsgefüge Boden-Wasser ist durch die bestehenden Überformungen des Bodens anthropogen verändert. Natürliche und ungestörte Wechselwirkungen, die insbesondere auf Grundlage des ursprünglich vorliegenden Pseudogleybodens anzunehmen waren (Stauäseeboden mit Potential für Extremstandorte) sind nicht mehr vorhanden.
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge, die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine negative Kumulation von Auswirkungen in der Bauphase nicht zu erwarten ist.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge, die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine negative Kumulation von Auswirkungen in der Betriebsphase nicht zu erwarten ist.

c. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in der derzeitigen Form und dem aktuellen Umfang gewerblich durch die ansässige Spedition genutzt. Die bislang nicht genehmigte Nutzung könnte allerdings - nach Ablauf der Duldungsfrist seitens des Kreis Coesfeld - nicht fortgeführt werden.

d. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Tab. 3: Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase.

Bauphase	
Vermeidung / Verringerung	<ul style="list-style-type: none"> - Beschränkung der erforderlichen Arbeitsräume auf ein absolut notwendiges Minimum. Zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten, um Störungen zeitlich und räumlich zu minimieren. - Profulgerechter Abtrag und Lagerung des ausgehobenen Bodenmaterials. Insbesondere der Oberboden sollte bei Zwischenlagerung gegenüber Erosion geschützt und soweit möglich wieder profulgerecht an gleicher Stelle eingebracht werden. - Ggf. weiter erforderliche Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen – insbesondere auch zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG - werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend ergänzt.
Ausgleich	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Die Eingriffsbilanzierung sowie Lage und Art der Ausgleichsmaßnahmen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ergänzt bzw. festgelegt.
Betriebsphase	
Vermeidung / Verringerung	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung während der Betriebsphase können in Unkenntnis der Detailplanung erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung betrachtet werden. Es besteht die Möglichkeit nachteilige Umweltauswirkungen z.B. durch die Nutzung erneuerbarer Energien und einen sparsamen und effizienten Energieeinsatz zu minimieren. Diese Maßnahmen bleiben jedoch dem Vorhabenträger/ Bauherren im Rahmen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) vorbehalten.

e. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Änderungsbereich umfasst das derzeit entsprechend genutzte Betriebsgelände einer hier ansässigen Spedition und wird bereits gewerblich genutzt. In östlicher Richtung schließen weitere Flächen des Speditionsbetriebes mitsamt Bürogebäuden und Werkstatt sowie einer Waschhalle für LKWs an. Die Flächen sind erschlossen und für die bestehende Nutzung ausgebaut. Daneben ist der Änderungsbereich in einer infrastrukturell günstigen Lage, auch durch eine optimale verkehrstechnische Anbindung an das übergeordnete Straßen- und Autobahnnetz. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten, liegen für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes keine Standortalternativen mit günstigeren städtebaulichen bzw. umweltplanerischen Voraussetzungen vor. Nur durch die angestrebte Änderung des Flächennutzungsplans an diesem konkreten Standort können die

planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine langfristige Sicherung des hier bestehenden Betriebs geschaffen werden.

- f. Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die zulässigen Nutzungen lassen keine schwereren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnten.

Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und / oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht zu erwarten.

- g. Zusätzliche Angaben

Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des ökologischen Zustands im Änderungsbereich sowie im auswirkungsrelevanten Umfeld.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden ggf. im Rahmen von faunistischen Bestandsaufnahmen / externen Gutachten erforderlich und können diesen im Detail entnommen werden. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bauleitplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von der Gemeinde zu überwachen. Hierin wird sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Flächennutzungsplan getroffenen Darstellungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren und auf die Prüfung der Wirksamkeit der Artenschutzmaßnahmen.

Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

- h. Zusammenfassung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 27.09.2022 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die langfristige Sicherung eines im Änderungsbereich ansässigen Speditionsbetriebes geschaffen werden. Der ca. 2,4 ha große Änderungsbereich befindet sich südöstlich von

Nottuln unmittelbar südlich der Ortumgehung (B 525) und wird durch die hier bereits bestehende Spedition maßgeblich als Lager- und Rangierfläche genutzt. Der Änderungsbereich ist großflächig versiegelt bzw. teilversiegelt und unterliegt regelmäßigen Störungen durch die betrieblichen Abläufe.

Die artenschutzfachlichen Belange wurden im Zuge des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 165 „Giesker-Laakmann“ untersucht. Hiernach sind zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten gem. § 44 (1) BNatSchG verhältnismäßig einfache Vermeidungsmaßnahmen wie eine zeitliche Einschränkung die Entfernung von Gehölzen betreffend im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens einzuhalten. Im Hinblick auf die zukünftigen Vorgaben des § 41a BNatSchG ist eine etwaige Beleuchtung der Betriebsflächen so auszugestalten, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt werden. Hierzu sind Lichtabstrahlungen in die umliegende Landschaft zu vermeiden. Darüber hinaus sind aufgrund der aktuellen Nutzungen des Betriebsgeländes keine weiterführenden Maßnahmen – soweit auf der vorliegenden Planungsebene absehbar – zu berücksichtigen. Die artenschutzrechtlichen Aussagen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung i.S. des § 44 (1) BNatSchG konkretisiert und im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung berücksichtigt. Insgesamt liegen keine Hinweise auf eine mangelnde Vollzugsfähigkeit der vorliegenden Planung aus artenschutzrechtlichen Gründen vor.

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen ist.

Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung und der artenschutzfachlichen Vorgaben keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen. Durch die derzeitige Nutzung ist eine Inanspruchnahme der Schutzgüter Boden und Fläche bereits im Rahmen der ursprünglichen Bauarbeiten erfolgt.

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 165 „Giesker-Laakmann“ wird eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet, in der die zu erwartenden schalltechnischen Auswirkungen auf die im Umfeld befindlichen schutzwürdigen Nutzungen ermittelt, bewertet und in die Abwägung eingestellt werden. Soweit erforderlich werden Maßnahmen zum Schutz vor erheblichen Lärmimmissionen festgelegt.

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in der derzeitigen Form und dem aktuellen Umfang gewerblich durch die ansässige Spedition genutzt. Die bislang nicht genehmigte Nutzung könnte allerdings - nach Ablauf der Duldungsfrist seitens des Kreis Coesfeld - nicht fortgeführt werden.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Änderungsbereich getroffenen Darstellungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

8. Literaturverzeichnis

Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH (13.12.2021): Verkehrsuntersuchung zur Erweiterung eines Logistikbetriebes im Gewerbegebiet Buxtrup in Nottuln". Bochum

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Starkregenhinweiskarte für NRW des BKG. Online unter: <http://www.klimaatlas.nrw.de>. Abgerufen: Februar 2023

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 (GV. NRW. 2019 S. 442 ff.)

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (2013): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland Regierungsbezirk Münster. Münster. Online unter: https://www.lwl.org/302a-download/PDF/kulturlandschaft/KuLaReg_MSLand_Korrektur_neuWEB.pdf. Abgerufen: Februar 2023.

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: Gefahren- und Risikokarten TEZG Lippe. Online unter: <https://www.flussgebiete.nrw.de/gefahren-und-risikokarten-tezg-lippe-6089>. Abgerufen: Februar 2023

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Dezember 2021): Hochwasserrisikomanagementplanung in NRW - Hochwasserrisiko und Maßnahmenplanung Nottuln. Online unter: https://www.flussgebiete.nrw.de/system/files/atoms/files/hwrm_nrw_steckbrief_nottuln.pdf

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Normec uppenkamp (11.04.2024): „Schallimmissionsprognose für ein Bebauungsplanverfahren in Nottuln“. Ahaus

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Nottuln
Coesfeld, im Januar 2025

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld